

**Satzung der Stadt Goslar über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
(Sanierungssatzung) „Jürgenohl“
Im Städtebauförderprogramm „Soziale Stadt“**

Aufgrund des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Goslar in seiner Sitzung am 08.05.2018 folgende Satzung beschlossen:

§1 Sanierungsgebiet und Bezeichnung

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt 109,5 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Jürgenohl“.

§2 Geltungsbereich

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile, innerhalb der wie folgt beschriebenen Grenzen:

- Im Westen: Entlang der westlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Robert-Koch-Straße mit den Seitenstraßen Herbartstraße, Pestalozzistraße, Franckestraße, Fröbelstraße, Virchowstraße, Kneippstraße, Lilienthalstraße sowie die Mengestraße bis zur Abzweigung. Am Bach entlang geht es wieder auf die Lilienthalstraße zurück und vor dem Krankenhaus nach Osten bis zum Dr. Behrens-Weg.
- Im Norden: Vom Dr.Behrens-Weg aus geht es in den Norden die Kösliner Straße hoch bis zur Ortelsburger Straße. Von der Ortelsburger Straße aus bis zur Marienburgerstraße und dann hoch bis zur Toppauer Straße inkl. Den dahinterliegenden Grundstücken. Das Gebiet führt im Norden am Bolzplatz der Waldenburger Straße und dem Grünberger Weg vorbei und endet an der Grauhöfer Landwehr.
- Im Osten: Im Osten geht das Gebiet die Grauhöfer Landwehr bis zum Ende der Heinrich-Pieper-Straße.
- Im Süden: Von der Heinrich-Pieper-Straße aus wird das unterhalb der B6 liegende Jugendzentrum mit in dem Gebiet eingeschlossen. Das Vereinsheim sowie die Grundstücke am Trebnitzer-Platz liegen in dem Gebiet, sowie die Grundstücke entlang der Königsberger Straße. Das Gebiet endet an der Einmündung Marienburgerstraße/ Robert-Koch-Straße.

Ein Lageplan mit Darstellung der räumlichen Abgrenzung des Sanierungsgebietes durch eine rot gestrichelte Linie ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt. Maßgeblich für die genaue Abgrenzung des Sanierungsgebietes ist im Zweifelsfall die Innenseite der Umgrenzungslinie.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§3 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§4 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 Abs. 1 BauGB (Genehmigungsvorbehalt für Bauvorhaben) finden Anwendung.

Die Vorschriften des § 144 Abs. 2 BauGB (Genehmigungsvorbehalt für Verkaufsvorgänge) finden keine Anwendung.

§5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Die Sanierungssatzung, der Lageplan des Sanierungsgebietes als Anlage und Bestandteil der Satzung sowie die geltenden, einschlägigen Vorschriften können von jedermann im Rathaus der Stadt Goslar, Charley-Jacob-Straße 3, Fachdienst Stadtplanung montags bis freitags von 08:00 bis 13:00 Uhr und am Donnerstag zusätzlich von 14:00 bis 18:00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr. 05321 – 704 0) auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt der Satzung erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Goslar geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Goslar, den

Dr. Oliver Junk
Oberbürgermeister

Anlage: Lageplan mit Geltungsbereich des Sanierungsgebietes „Jürgenohl“